

Migranten herzlich willkommen!

Information für Neubürger/innen und Betreuer/innen

Sie sind als Neubürger/in nach Deutschland gekommen oder betreuen Flüchtlinge oder Migranten bei der Integration?

Sie oder Ihre Klienten sind uns herzlich willkommen! Die Wirtschaft in den Kreisen Ostholstein und Plön wird in den kommenden Jahren auf leistungsfähige Fachkräfte angewiesen sein. Die Herkunft spielt dabei keine Rolle, jedoch sind **ausreichende Sprachkenntnisse** erforderlich.

Für die Arbeitsaufnahme von Arbeitnehmern, die aus einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat stammen, gibt es jedoch noch einige Vorschriften, die dringend beachtet werden sollten.

Welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Sie oder Ihre Klienten als anerkannte Flüchtling bzw. Asylbewerber eine Arbeit oder Berufsausbildung aufnehmen können, erfahren Sie aus der nachfolgenden Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen:

1. Die ersten drei Monate nach Ihrer Einreise nach Deutschland besteht für Asylsuchende und Geduldete gemäß § 29 AsylVfG ein grundsätzliches Arbeitsverbot.
2. Ab dem vierten Monat des Aufenthaltes bedarf eine Beschäftigungsaufnahme einer Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung der Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde bei den Kreisen oder kreisfreien Städten. Die Ausländerbehörde wiederum muss die Zustimmung durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit anfragen.
3. In folgende Fällen bedarf die Arbeitsaufnahme eines Asylbewerbers oder Geduldeten ab dem vierten Aufenthaltsmonat keiner Zustimmung durch die ZAV:
 - a) Betriebliche Berufsausbildung (siehe auch Flyer des ZDH)
 - b) Praktika
 - c) Bundesfreiwilligendienst / Freiwilliges Soziales Jahr

- d) Hochqualifizierte (deutscher oder anerkannter und vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss und Mindesteinkommen von 47.600 Euro Brutto im Jahr)
 - e) Wenn der Arbeitnehmer einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss oder einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Berufsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Mangelberuf (= „mangelnde“ Anzahl qualifizierter Fachkräfte) aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt.
4. Ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten endet der so genannte „nachrangige Zugang“ zum Arbeitsmarkt für ausländische Mitbürger mit Aufenthaltsgestattungs- oder Duldungsstatus. Das sind Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder deren Antrag abgelehnt worden ist. Nach der Wartefrist müssen offene Stellen nicht mehr vorrangig mit arbeitslos gemeldeten Personen aus Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat besetzt werden.

Seit September 2014 ist der der Zugang von Asylsuchenden zum deutschen Arbeitsmarkt durch den Gesetzgeber deutlich erleichtert worden.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, also Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde, oder die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben, dürfen in der Regel jede Beschäftigung annehmen.

Fragen?

Die Fachdienste für Migration und Integration im Kreis Ostholstein stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf? ba.sid=L6019022DSTBAI771708>